

**Der DNSH Grundsatz = Do no significant harm Prinzip**, bezeichnet den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Umweltschäden.

Dieser Grundsatz wurde durch die [Verordnung \(EU\) Nr. 2021/1060](#) im Punkt 10 eingeführt, in dem es heißt, dass die Fonds im Rahmen der Bekämpfung des Klimawandels Aktivitäten unterstützen sollten, die mit den Klima- und Umweltstandards und -prioritäten der Union übereinstimmen und die Umweltziele gemäß Artikel 17 der Taxonomie-Verordnung ([Verordnung \(EU\) Nr. 2020/852](#)) nicht wesentlich beeinträchtigen sollten.

Nach der Taxonomie-Verordnung kann eine Wirtschaftstätigkeit als "ökologisch nachhaltig" eingestuft werden, wenn sie zur Verwirklichung von mindestens einem der sechs Umweltziele der Union beiträgt (Artikel 9), ohne eines der anderen wesentlich zu beeinträchtigen, und wenn sie unter Einhaltung der Mindestgarantien für Menschen- und Arbeitnehmerrechte durchgeführt wird (Artikel 18).

In Artikel 17 der Taxonomie Verordnung wird "erheblicher Schaden" für die sechs von der Taxonomie Verordnung erfassten Umweltziele wie folgt definiert:

- eine Tätigkeit gilt als erheblich schädlich für die Eindämmung des Klimawandels, wenn sie zu erheblichen Treibhausgasemissionen führt;
- eine Aktivität gilt als erheblich schädlich für die Anpassung an den Klimawandel, wenn sie zu einer Verschlimmerung der negativen Auswirkungen des gegenwärtigen und zukünftigen Klimas auf Menschen, Natur oder Eigentum führt;
- es wird davon ausgegangen, dass eine Tätigkeit die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial von Wasserkörpern, einschließlich Oberflächenwasser und Grundwasser, oder den guten ökologischen Zustand von Meeresgewässern erheblich beeinträchtigt;
- eine Tätigkeit gilt als erheblich schädlich für die Kreislaufwirtschaft, einschließlich der Abfallvermeidung und des Recyclings, wenn sie zu erheblichen Ineffizienzen bei der Verwendung von Materialien oder bei der direkten oder indirekten Nutzung natürlicher Ressourcen führt oder wenn sie zu einem erheblichen Anstieg des Abfallaufkommens, der Verbrennung oder der Entsorgung führt oder wenn die langfristige Entsorgung von Abfällen wahrscheinlich erhebliche und langfristige Umweltschäden verursacht;
- eine Tätigkeit gilt als erheblich schädigend für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, wenn sie zu einem signifikanten Anstieg der Schadstoffemissionen in Luft, Wasser oder Boden führt;
- eine Tätigkeit gilt als erheblich schädigend für den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme, wenn sie den guten Zustand und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme oder den Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten, einschließlich derjenigen von Unionsinteresse, erheblich beeinträchtigt.